

Satzung der Ökumenischen Rogate-Initiative

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 9. September 2009

Seite 1 von 6

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ökumenische Rogate-Initiative“
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namenszusatz „e.V.“ tragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der ökumenischen Gottesdienst- und Andachtsarbeit, der Initiierung und Durchführung von sozialen Maßnahmen und Veranstaltungen, der Bildungs- und Freizeitarbeit, der Förderung demokratischer Prozesse und politischer Auseinandersetzung, des Zusammenhalts und der Begegnung der Generationen, das Eintreten gegen Gewalt und Ausgrenzung, gegen Homophobie, Ausgrenzung und Rassismus, gegen Armut und Hunger, die Stärkung der interreligiösen, kirchlichen und christlichen Kompetenz und das sichtbare Eintreten für eine tolerante und menschenfreundliche Gesellschaft.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (3.1.) die Durchführung von regelmäßigen Gottesdiensten und Andachten in ökumenischer Tradition und Verbundenheit, auf Grundlage des Apostolischen und Nizänischen Glaubensbekenntnisses, des Augsburger Bekenntnisses und Martin Luthers Katechismus, in liturgisch ausgeprägten Gottesdienstformen in hochkirchlich und lutherischer Prägung und in Ergänzung bestehender Varianten, insbesondere in der Durchführung von Liedandachten, der Weiterentwicklung von Sonderformen wie der Politiker-, Journalisten- und Ärztekonzert, durch Feiern von liturgischen Abenden im Kirchenjahr und zu besonderen Anlässen, durch die besondere Teilhabe von thematisch Beteiligten und Hervorhebung der Rolle der Laien in Gottesdienst und Kirche.
 - (3.2) die Durchführung von Bildungs-, Freizeit und Vortragsveranstaltungen, die der Akzeptanz, des Verständnisses und des Wissens anderer Lebensformen in der nahen und fernen Nachbarschaft dienen und so zu einem friedlichen Zusammenleben der Generationen, unterschiedlicher sozialer Schichten und der Herkunft, sexueller, geschlechtlicher, religiöser, konfessioneller und ethnischer Prägungen beitragen. Insbesondere sollen dabei bestehende Kompetenzen ausgebaut und gefördert werden. Schwerpunkte bilden hier bei insbesondere die Themenfelder Chancengleichheit,

Satzung der Ökumenischen Rogate-Initiative

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 9. September 2009

Seite 2 von 6

interreligiöser Dialog, Teilhabe und Partizipation, Ethik in Wissenschaft und Wirtschaft, Interkulturelle Vielfalt; Migration und Zuwanderung, Generationengerechtigkeit, Gesellschaft der Zukunft, Globalisierung und Gerechtigkeit.

(3.3.) der Aufbau und die Durchführung von sozialen Initiativen und Projekten, die insbesondere der Bekämpfung der Auswirkungen der Armut und des Hungers begegnen, durch die Gewinnung von Ehrenamtlichen und offene Angebote für Menschen aller Generationen in Form von offenen Veranstaltungen und Tafel-Angebote.

(3.4.) die Mitwirkung an Initiativen im Kiez gegen Gewalt und Homophobie, an Förderung von Gewaltprävention- und Opferhilfearbeit in der Kirche, die Zusammenarbeit der bestehenden Initiativen und Einrichtungen zur Optimierung des bestehenden Angebotes.

(3.5.) durch eine gezielte, professionelle Öffentlichkeits- und Medienarbeit u.a. durch Stellungnahmen des Vorstands oder durch ihn Beauftragte sowie durch dadurch ausgedrückte Anwaltschaft für die in der Satzung beschriebenen Aufgaben.

(3.6.) durch die angestrebte Mitgliedschaft und Mitwirkung im Diakonischen Werk.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Satzung der Ökumenischen Rogate-Initiative

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 9. September 2009

Seite 3 von 6

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(7) Der Verein wirbt insbesondere um Fördermitgliedschaften und Sponsoren. Zuwendungen und Fördermitgliedschaften sind nicht identisch mit der Mitgliedschaft im Verein und den daraus resultierenden Vereinsrechten.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, einer/einem Vorsitzende/Vorsitzendem, einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter, einer/einem Kassenswartin/Kassenswart. Der Vorstand kann durch eine/einem Schriftführerin/Schriftführer erweitert werden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte laufenden Verwaltung sowie und die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer

Satzung der Ökumenischen Rogate-Initiative

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 9. September 2009

Seite 4 von 6

bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführer ist zugleich Sprecher des Vereins.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch schriftlich (elektronisch per Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie beginnen mit einer Lesung und enden mit Gebet und Segensbitte.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Versendung per Mail ist ebenfalls zulässig. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder eMail-Anschrift gerichtet und verschickt ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

Satzung der Ökumenischen Rogate-Initiative

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 9. September 2009

Seite 5 von 6

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Mitgliederversammlungen beginnen mit Lesung und Lied und enden mit Segensbitte und Lied.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Satzung der Ökumenischen Rogate-Initiative

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 9. September 2009

Seite 6 von 6

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Evangelische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde, die Ökumenische Aids-Initiative Kirche PositHIV, das schwule Antigewalt-Projekt Maneo, die Mittwochs-Initiative e.V., die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Berlin, 9. September 2009